

Aktenzeichen:

10 RV 975/55

Verkündet

am 21. Januar 1958

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 21.
Januar 1958

für Recht erkannt:

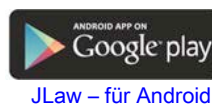
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
in Stuttgart vom 27. September 1955 wird
zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin ist im zweiten Weltkrieg an den Folgen einer durch den Wehrdienst erlittenen Schädigung gestorben. Die Klägerin und ihre beiden minderjährigen Söhne leben auf dem Hof ihrer Eltern, der eine Größe von etwa 9,1 ha hat. Während die beiden Söhne als Waisen Grund- und Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhalten, bewilligte das Versorgungsamt (VersorgA.) Heidelberg der Klägerin im Umanerkennungsbescheid vom 22. August 1951 nur die Grundrente nach § 40 BVG. Die Gewährung einer Ausgleichsrente (§ 41 BVG) wurde mit der Begründung abgelehnt, daß der Lebensunterhalt der Klägerin auf andere Weise sichergestellt sei, weil sie in der elterlichen Landwirtschaft eine volle Arbeitskraft ersetze.

Auf die Berufung der Klägerin verurteilte das Oberversicherungsamt (OVA.) Karlsruhe mit Urteil vom 30. April 1953 den Beklagten, u.a. der Klägerin vom 1. Oktober 1950 an eine Ausgleichsrente in Höhe von monatlich DM 50.-- zu zahlen. Auf den Rekurs des Beklagten, der nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gemäß § 215 Abs. 3 dieses Gesetzes als Berufung auf das Landessozialgericht (LSG.) Baden-Württemberg übergegangen war, hob das LSG. mit Urteil vom 27. September 1955 das angefochtene Urteil des OVA. Karlsruhe insoweit auf, als es der Klägerin Ausgleichsrente vom 1. Oktober 1950 an zugesprochen hatte, und wies insoweit die Klage gegen den Bescheid des VersorgA. Heidelberg vom 22. August 1951 ab. Das LSG. stellte fest, daß der Lebensunterhalt der Klägerin gesichert sei, weil sie zusammen mit ihren Söhnen auf dem Hof ihrer Eltern freie Kost und Wohnung erhalte und ihr außerdem die Nutznießung an dem Grundbesitz ihrer Kinder zustehe. Die Klägerin sei zwar um mehr als 50 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt, sie übe aber im Betrieb der Eltern eine Tätigkeit aus, die sonst von einer fremden Hilfskraft wahrgenommen werden müsse. Der Unterhalt werde der Klägerin von ihren Eltern nicht lediglich auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht gewährt, sondern auf Grund ihrer Arbeitsleistung



im Betrieb. Der Betrieb sei auch groß genug, um den Unterhalt der auf dem Hofe lebenden fünfköpfigen Familie sicherzustellen. Einer Nachprüfung im einzelnen gemäß § 41 Abs. 4 BVG, wie hoch das Einkommen der Klägerin anzunehmen ist, bedürfe es nicht.

Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses Urteil, das der Klägerin am 12. Oktober 1955 zugestellt worden ist, hat sie mit Schriftsatz vom 28. Oktober 1955, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG.) am 1. November 1955, Revision eingelegt und diese zugleich begründet. Sie beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. September 1955 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin rügt eine Verletzung des § 41 BVG. Sie ist der Ansicht, daß der Begriff der Sicherstellung des Lebensunterhalts im § 41 Abs. 1 BVG durch die im § 41 Abs. 4 BVG festgelegte Einkommensgrenze bestimmt werde. "Die Sicherstellung des Lebensunterhalts auf andere Weise" nach Abs. 1 des § 41 sei erst dann anzunehmen, wenn die Einkünfte an Geld oder Geldeswert die im Abs. 4 festgesetzte Grenze überschritten. Die Klägerin beruft sich für ihre Ansicht auf die Grundsätzliche Entscheidung Nr. 100 des Großen Senats des Bayerischen Landesversicherungsamts (LVAm) vom 10. September 1953 - KBb 4691/51 -. Sie rügt weiterhin, daß das LSG. zwar von der Unterhaltungspflicht der Eltern gegenüber der Klägerin gemäß § 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ausgegangen sei, jedoch nicht geprüft habe, ob nicht etwa die Unterhaltungspflicht der Eltern gemäß § 1603 Abs. 2 BGB entfalle. Diesen sei bei einem versteuerten Jahreseinkommen von DM 1 493.-- und neben der Unterhaltsgewährung gegenüber den beiden Söhnen der Klägerin nicht zuzumuten,

auch noch die Klägerin zu unterhalten.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung aus den vom LSG. angegebenen Gründen für zutreffend.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch statthaft, da das LSG. sie zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Die somit zulässige Revision ist aber nicht begründet.

Mit Recht hat zunächst das LSG. die Berufung gegen das Urteil des OVA. für zulässig gehalten. Dieses Urteil betraf nicht die Höhe der Ausgleichsrente (§ 148 Nr. 4 SGG), sondern deren Grund, nämlich die Frage, ob der Lebensunterhalt der Klägerin sichergestellt ist (BSG. 1 S. 62 677, 3 S. 124 1277, 4 S. 70 727 und SozR. SGG § 148 Bl. Da 4 Nr. 10).

Das LSG. hat aber auch den § 41 BVG nicht verletzt, insbesondere nicht den Begriff der anderweitigen Sicherstellung des Lebensunterhalts im Sinne des § 41 Abs. 1 BVG unrichtig ausgelegt. Entgegen der Auffassung der Klägerin wird dieser Begriff nicht seinem Inhalt nach durch § 41 Abs. 4 BVG, d.h. durch die Höhe der Einkommengrenzen näher bestimmt. Im gleichen Sinn hat bereits der 8. Senat die entsprechende Frage für die Waisenausgleichsrente (§ 47 BVG: BSG. 4 S. 70) und mit eingehender Begründung für die Beschädigtenausgleichsrente entschieden (§ 32 BVG: Urt. v. 22.11.1957 - 8 RV 229/55 -).

Der erkennende Senat hat keinen Anlaß, von den grundsätzlichen Erwägungen dieser Entscheidung abzuweichen, wenngleich es sich im vorliegenden Fall um die Gewährung einer Witwenausgleichsrente (§ 41 BVG) handelt. Die Gewährung der Ausgleichsrente an einen Beschädigten, an eine Waise und eine Witwe ist gleicherweise von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß deren Lebensunterhalt "nicht auf andere Weise sichergestellt" ist (§§ 32 Abs. 1, 47 Abs. 1, 41 Abs. 1 BVG). In gleicher Weise

enthält das BVG bei allen Arten der Ausgleichsrente Vorschriften über Einkommensgrenzen. Übersteigt das Einkommen der Versorgungsberechtigten die gesetzlich bestimmte Höhe, so wird eine Ausgleichsrente nicht gewährt (§ 33 Abs. 1, § 47 Abs. 3, § 41 Abs. 4 BVG). Wenn aber bei der Ausgleichsrente der Beschädigten und der Waisen die Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht davon abhängt, daß die Ausgleichsrente zusammen mit dem sonstigen Einkommen die gesetzlichen Einkommensgrenzen erreicht, so muß dies auch für die Witwenausgleichsrente gelten. Die Begründung, die der 8. Senat in dem erwähnten Urteil vom 22. November 1957 für seine Ansicht gibt, daß die Frage der Sicherstellung des Lebensunterhalts im Sinne des § 32 BVG selbständig und ohne Rücksicht auf die Einkommensgrenzen des § 33 Abs. 1 BVG zu prüfen ist, trifft in gleicher Weise für die Auslegung des § 41 Abs. 1 BVG und sein Verhältnis zu § 41 Abs. 4 BVG zu. Danach ist die in der Grundsätzlichen Entscheidung des Bayerischen LVAmts Nr. 100 vom 10. September 1953 vertretene Ansicht abzulehnen; sie ist im übrigen auch vom Bayerischen LSG. aufgegeben worden (SozR. BVG § 33 Bl. Cb 3 Nr. 18 und 19). Die Sicherstellung des Lebensunterhalts wird nicht durch die gesetzlichen Einkommensgrenzen bestimmt. Die Auffassung, daß die Frage, ob der Lebensunterhalt sichergestellt ist, unabhängig von den Einkommensgrenzen zu beantworten ist, wird auch durch den mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des BVG vom 19. Januar 1955 (BGBl. I S. 25) in dem § 33 BVG eingefügten Abs. 3 bestätigt. Wäre die Feststellung, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, stets nach der zahlenmäßigen Höhe des Einkommens zu treffen, so hätte das Gesetz im Abs. 3 nicht den Vorbehalt zu machen brauchen, der lautet: "erscheint aber der Lebensunterhalt im Sinne des § 32 Abs. 1 nicht auf andere Weise sichergestellt". Dieser Einschub deutet demnach darauf hin, daß die Feststellung der Sicherung des Lebensunterhalts nicht von der Feststellung der zahlenmäßigen Höhe des Einkommens abhängt. Das gilt auch



- 6 -

für die Ausgleichsrente der Witwe und der Waisen, denn auf den § 33 Abs. 3 ist auch in den §§ 41 Abs. 5 (= Abs. 6 i.d.F. der 6. Novelle) und 47 Abs. 4 BVG verwiesen. Das LSG. hat also den § 41 BVG nicht dadurch verletzt, daß es ohne zahlenmäßige Feststellung des Einkommens der Klägerin und ohne Rücksicht auf die Einkommensgrenze des § 41 Abs. 4 BVG den Lebensunterhalt der Klägerin als gesichert ansah.

Gegen die tatsächliche Feststellung des LSG., daß der Lebensunterhalt der Klägerin gesichert ist, - und zwar durch den Unterhalt, den sie auf dem elterlichen Hof durch Gewährung von Wohnung und Kost erhält, und durch die Einnahmen aus der Nutznießung an den Grundstücken ihrer Kinder - hat die Klägerin zulässige und begründete Revisionsgründe nicht vorgebracht. An diese Feststellung ist der Senat gebunden (§ 163 SGG). Zwar hat das LSG. Erwägungen darüber angestellt, ob die Klägerin den Unterhalt auf Grund der Unterhaltungspflicht ihrer Eltern oder auf Grund ihrer eigenen Arbeitsleistung auf dem elterlichen Hofe erhält. Aus welchem Rechtsgrund die Klägerin von ihren Eltern unterhalten wird, ist aber unerheblich, da nur, wie das LSG. festgestellt hat, die tatsächlichen Leistungen der Eltern den Lebensunterhalt der Klägerin sichern. Nur dann, wenn die Eltern den Unterhalt tatsächlich nicht gewährten, käme es darauf an, ob die Klägerin Rechtsansprüche gegen die Eltern hat und ob sie sich mit der Durchsetzung dieser Ansprüche ihren Lebensunterhalt verschaffen könnte. Aus diesem Grunde ist das Vorbringen der Klägerin, ihre Eltern seien bürgerlich-rechtlich nicht verpflichtet, sie zu unterhalten, gegenstandslos. Selbst wenn das LSG. die Unterhaltungspflicht der Eltern nicht richtig beurteilt haben sollte, so hat das LSG. nicht den § 41 BVG verletzt, denn zur Anwendung des Abs. 1 dieser Vorschrift genügte, daß die Eltern tatsächlich Leistungen erbringen, die den Lebensunterhalt der Klägerin sicherstellen.

Die Revision der Klägerin ist daher nicht begründet und mußte zurückgewiesen werden (§ 170 SGG).



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 7 -

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)